

**Vorab per Telefax**  
Landgericht Dresden  
Lothringer Straße 1

01069 Dresden

**Telefax-Nr.: 0351/446 48 40**

Ingolstadt, den 18.08.2018

## **KLAGE**

des

Dr. Ulrich Keßler, Lärchenweg 21a, 85049 Ingolstadt

- nachfolgend „Kläger“ genannt –

Prozessbevollmächtigter: N.N.

g e g e n

den Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Michael Kretschmer, Archivstraße 1, 01097 Dresden

- nachfolgend „Beklagte“ genannt -

Hiermit erhebe ich unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe Klage. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Äußerungen
  - des Insolvenzgerichts Leipzig gegenüber der BILD-Zeitung Ende Juni 2011 (BILD vom 27.06.2011 sowie <https://www.bild.de/regional/leipzig/schulden/richter-ja-gen-leipziger-ex-ob-kandidat-18534700.bild.html>)
  - der Staatsanwaltschaft Leipzig gegenüber der BILD-Zeitung Mitte September 2016 (BILD-Zeitung vom 20.09.2016 sowie <https://www.bild.de/regional/leipzig/un-treue/bueroleiterin-von-leipziger-ex-ob-kandidat-zahlte->

[sich-selbst-gehalt-aus-47899226.bild.html](https://www.tag24.de/nachrichten/landgericht-leipzig-straftverfahren-untrue-ulrich-kessler-anwalt-investor-absturz-verhandlungsunfaehig-558519)), und gegenüber der BILD-Zeitung Anfang Mai 2018 (BILD-Zeitung vom 04.05.2018 - <https://www.tag24.de/nachrichten/landgericht-leipzig-straftverfahren-untrue-ulrich-kessler-anwalt-investor-absturz-verhandlungsunfaehig-558519>)

entstanden ist.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Verzögerung seines Restschuldbefreiungsverfahrens beim Insolvenzgericht Leipzig (Az. 4103 IN 2294/10) entstanden ist.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 € nebst 5 % über dem Basiszinssatz liegender Zinsen seit dem 01.07.2018 zu zahlen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 € nebst 5 % über dem Basiszinssatz liegender Zinsen seit dem 01.08.2018 zu zahlen.
5. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 € nebst 5 % über dem Basiszinssatz liegender Zinsen seit dem 01.09.2018 zu zahlen.
6. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das jedoch 100.000 € nicht unterschreiten sollte.
7. Dem Kläger wird für die Führung dieses Rechtsstreits Prozesskostenhilfe bewilligt.

### **B e g r ü n d u n g:**

#### **A.**

#### **Sachverhalt**

Mit der Klage werden Schadensersatzansprüche aufgrund von zwei verschiedenen Sachverhalten geltend gemacht.

Zum einen geht es dabei um verschiedene Verlautbarungen der Staatsanwaltschaft Leipzig, die in der örtlichen Boulevardpresse erfolgten und im Internet einsehbar sind, wo sie bis heute an exponierter Stellung stehen und über die Suchmaschine Google sofort gefunden werden können. Auch das Insolvenzgericht Leipzig hat sich in der Vergangenheit gegenüber der BILD in einer Weise geäußert, die den Rahmen des rechtlich Zulässigen deutlich überschreitet (**hierzu unter I.**).

Diese Vorgehensweise machte die Chancen des Klägers, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, zunichte. Insbesondere die letzte Veröffentlichung in der BILD vom 04.05.2018 führte dazu, dass der Kläger mehrfach Absagen erhielt (**hierzu unter II.**). Diese erfolgten nachweislich unter Berufung auf die weltweit zugänglichen Presseberichte.

Des Weiteren geht es um die schleppende Behandlung des Restschuldbefreiungsverfahrens durch das Insolvenzgericht Leipzig, welches immer noch nicht abgeschlossen ist. Offensichtlich verfolgt das Insolvenzgericht Leipzig das Vorhaben, die Entscheidung über die Gewährung der Restschuldbefreiung solange wie möglich hinauszuzögern, um auf diesem Weg eine Rückkehr des Klägers in seinen Anwaltsberuf zu verhindern. Eine außergerichtliche Streitbeilegung scheiterte am Beklagten (**hierzu unter III.**).

### **I. Zu den Presseverlautbarungen von Vertretern des Beklagten**

Der Kläger kann dem Gericht die historische Aufarbeitung der Verlautbarungen der Staatsanwaltschaften in Leipzig und Dresden nicht ersparen. Diese gehen zwar bis zu 20 Jahre zurück. Ihre Schilderung ist jedoch im Hinblick auf Schmerzensgeldansprüche des Klägers unerlässlich.

Der Beklagte unternahm in den vergangenen 20 Jahren zahlreiche Versuche, die wirtschaftliche Existenz des Klägers zu zerstören. Dies gilt nicht nur für seine Tätigkeit als ehemaliger Rechtsanwalt, sondern darüber hinaus auch für seine außerhalb des Anwaltsberufs bestehenden Beschäftigungsperspektiven. Im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter des Klägers und damit die erschwerten Aussichten, eine Beschäftigung zu finden, ist diese Vorgehensweise nicht akzeptabel.

Wiederholt haben sich Amtsträger des Freistaates von rechtlichen Bindungen, wie etwa dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht beeinflussen lassen. Ihre Vorgehensweise kommt einer öffentlichen Hinrichtung gleich.

1. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass seine Behandlung durch Vertreter der sächsischen Justiz auf die Spielbankenprozesse zurückgeht, die er Ende der 90er Jahre gegen den Freistaat Sachsen geführt hat.

Damals verfügte Prof. Dr. Milbradt als Finanzminister die Schließung des klassischen Spiels und setzte etwa 100 Spielbankmitarbeiter auf die Straße. Während der sich anschließenden Arbeitsgerichtsprozesse behauptete er mehrfach wahrheitswidrig, dass es keine Alternativplanungen zur Weiterführung des klassischen Spiels gebe. Als dem Kläger ein Leitz-Ordner, der die Geheimplanungen des Freistaates eingehend dokumentierte, zugespielt wurde, war der Freistaat des mehr als 100fachen Prozessbetrugs überführt. Der Kläger leitete die Pläne an die Presse weiter, die darüber in großer Aufmachung berichtete.

Unmittelbar danach ließ der Freistaat die Räumlichkeiten des Klägers unter dem Vorwurf durchsuchen, er sei „Kopf einer kriminellen Vereinigung“, welche die Spielbank in großem Stil betrogen habe. Diese ehrverletzenden Äußerungen wurden vom Freistaat monatelang in der Boulevardpresse wiederholt. Auf diesem Wege wollte man die Reputation des Klägers als Rechtsanwalt zerstören.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hob Jahre später den Durchsuchungsbeschluss einstimmig als verfassungswidrig auf, das Landgericht Leipzig verurteilte den Freistaat wenig später zur Schadensersatzleistung. Freunde brachte dies dem Kläger allerdings nicht ein.

2. Streitgegenständlich sind im vorliegenden Fall insgesamt drei Äußerungen des Insolvenzgerichts Leipzig sowie der Staatsanwaltschaft Leipzig gegenüber der BILD-Zeitung.

- 2.1. Zur Vervollständigung des Eindrucks geht der Kläger zunächst auf Berichte ein, welche die Staatsanwaltschaft Leipzig in den Jahren 2007 und 2009 in der BILD-Zeitung veranlasste. Bereits diese verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers massiv und besaßen für ihn nicht nur massive finanzielle, sondern auch gesundheitliche Folgen.
- 2.1.1. Bereits am 17.08.2006 erschien in der BILD auf Seite 3 ein großer Bericht über den Kläger mit der Schlagzeile „Razzia beim ehemaligen OB-Kandidaten. Ermittlungen wegen versuchten Betrugs gegen Dr. Ulrich Keßler“.

**Beweis:** Auszug aus der BILD vom 17.06.2006 (**Anlage K 1**)

Der Bericht geht auf eine Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Leipzig zurück. Von einer vorurteilsfreien Darstellung der Vorwürfe konnte schon damals nicht gesprochen werden.

Hiermit begann der Vernichtungsfeldzug der Staatsanwaltschaft Leipzig, initiiert von der ehemaligen Staatsanwältin Birgit Eßer-Schneider. Diese hätte in der Angelegenheit gar nicht ermitteln dürfen. Denn sie war mit einem direkten Konkurrenten des Klägers, dem Arbeitsrechtler Schneider aus der überörtlichen Kanzlei CMS verheiratet. Sie musste sich daher stets den Vorwurf der Befangenheit gefallen lassen.

Kurz zuvor hatte der Kläger der Kanzlei CMS ein wichtiges Großmandat weggenommen, nämlich die arbeitsrechtliche Abwicklung der Fusion der Sparkasse Leipzig mit der Kreissparkasse Torgau-Oschatz. Dieses Mandat wäre normalerweise an CMS gegangen, zumal diese Sozietät die Sparkasse Leipzig arbeitsrechtlich betreute. Von daher lag es nahe, dass Staatsanwältin Eßer-Schneider Marktberingung zugunsten von CMS betrieb. Für die Staatsanwaltschaft Leipzig lag in dem familiären Background der Staatsanwältin jedoch kein Grund, sie von dem Strafverfahren abzuziehen.

Die Berichterstattung in der BILD hatte für den Kläger gravierende Konsequenzen. Er verlor innerhalb einer Woche fast 90 % seines Umsatzes. Darunter war u. a. das Mandat Sparkasse Leipzig, die IHK Leipzig, der Landkreis Leipziger Land und andere Körperschaften. Diese Körperschaften bzw. Anstalten konnten es sich nicht leisten, von einem Rechtsanwalt vertreten zu werden, gegen den Ermittlungen wegen Betrugs laufen.

Die weitreichenden Konsequenzen dieser Berichterstattung spielten für die staatsanwaltschaftlichen Verlautbarungen gegenüber der Presse wohl keine Rolle. Wahrscheinlich waren diese sogar gewollt.

- 2.1.2. Bereits mit der nächsten Verlautbarung gegenüber der BILD bewies die Leipziger Justiz, dass sie im Fall des Klägers ihre Informationspolitik weniger an öffentlichen Bedürfnissen ausrichtete, als vielmehr an seiner gezielten Verunglimpfung. Mit diesem Bericht überschritt sie die Grenzen des Zulässigen deutlich. Bezeichnenderweise richtete sich die Staatsanwaltschaft Leipzig ausschließlich an die BILD.

Der Artikel vom 25.07.2009 besaß folgenden Wortlaut:

***Ex-Kandidat wegen Betrugs angeklagt!***

*von Angela Wittig*

**Leipzig. Rechtsanwalt, Aktfotograf, Ex-FDP-Stadtchef, Ex-Oberbürgermeisterkandidat. Dr. Ulrich Keßler (48) hat schon vieles gemacht. Aber hat er auch Mist gebaut?**

*Schon in der Vergangenheit geriet der Porsche-Fahrer immer wieder ins Visier der Justiz. Jetzt hat er erneut Ärger: Die Staatsanwaltschaft will Keßler wegen versuchten Betrugs vor Gericht bringen! Es geht um einen fünf Jahre alten Fall. Am 4. März 2004 war der Anwalt als Insolvenzverwalter der Isotech Bau GmbH eingesetzt worden. Landgerichtssprecher Hans Jagenlauf (48) bestätigt auf Anfrage: „In dieser Funktion soll er unberechtigt 472000 € geltend gemacht haben, ohne dass dafür ein Grund bestand.“*

**DAS GELD BEKAM KESSLER ABER NICHT, DAFÜR ABER EINE ANZEIGE VON DER STAATSANWALTSCHAFT.**

*„Die Anzeige ging bei uns schon im Oktober 2008 ein,“ so Jagenlauf. Doch nach BILD-Informationen hat das Landgericht das Verfahren immer noch nicht eröffnet. Die Staatsanwaltschaft hat deshalb jetzt Beschwerde beim Oberlandesgericht eingereicht. Ausgang offen.*

*Ulrich Keßler war gestern für eine Stellungnahme nicht zu erreichen.*

**Beweis:** BILD-Artikel vom 25.07.2009 (**Anlage K 2**)

Dieser von der Leipziger Justiz beförderte Artikel war gleich in mehrfacher Hinsicht falsch. Zum einen hat der Kläger nie als Insolvenzverwalter gearbeitet. Er war daher auch nicht Insolvenzverwalter der Isotech Bau GmbH. Zum anderen gingen seine Rechnungen auf seine Tätigkeit als anwaltlicher Berater dieses Unternehmens zurück. Eine von Staatsanwältin Eßer-Schneider initiierte Durchsuchung seiner Geschäftsräume führte zur Beschlagnahme der Akten, welche seine umfassende Tätigkeit exakt dokumentierten. Seine Rechnungen waren zudem vom Geschäftsführer des Unternehmens, Heinz Schniedergers, als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt worden. Hierüber war jedoch in dem BILD-Bericht nichts nachzulesen.

Dennoch behauptete Eßer-Schneider, die ihre Anklage gleich auch noch bei der Großen Strafkammer einreichte (Mindestfreiheitsstrafe vier Jahre!) und die sofortige Verhängung eines Berufsverbots forderte, der Kläger habe nachweislich keinerlei Leistungen erbracht. Eßer-Schneider kam es also nicht auf die Wahrheit an.

Das Landgericht Leipzig lehnte die Eröffnung der Hauptverhandlung etwa zwei Monate, bevor der Artikel in der BILD erschien, mit dem Hinweis ab, es läge keine Straftat vor. Das OLG Dresden bestätigte dies wenige Monate später.

Zu einer Klarstellung in der Presse sah sich die Staatsanwaltschaft Leipzig allerdings nicht veranlasst.

- 2.1.3. In der BILD vom 27.6.2011 erschien ein vom Insolvenzgericht Leipzig lancierter Artikel über den Kläger, der heute noch an prominenter Stelle bei Google eingesehen werden kann. Dieser besitzt folgenden Wortlaut:

*„FDP-Kessler nach Pleite offenbar untergetaucht*

***Richter jagen Leipziger Ex-OB-Kandidat***

*Leipzig – Dr. Ulrich Georg Kessler (50) hat die Öffentlichkeit nie gescheut. Der Rechtsanwalt war Aktfotograf, Stadtchef der FDP und kandidierte 2005 sogar*

*für das Amt des Leipziger Oberbürgermeisters. Jetzt ist der Porsche-Fahrer und Lebemann pleite - und offenbar abgetaucht.*

*Beim Amtsgericht ist Kesslers Aufenthalt derzeit unbekannt. Im Zusammenhang mit seinem Insolvenzverfahren ordneten die Richter deshalb unter dem die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung an (Az. 403 IN 2294/10).*

*Kessler soll umgehend seine Einkommensbelege als Rechtsanwalt vorlegen und nachweisen, wofür er das an ihn ausgezahlte Geld seiner Lebensversicherung verwendet hat.*

*Sollte er bis zum 12. Juli nicht im Amtsgericht erscheinen, drohen ihm die zwangsweise Vorführung und sogar der Erlass eines Haftbefehls.*

*Von der noblen Kanzlei in der Petersstraße auf die Fahndungsliste des Staatsanwalts - wie konnte es so weit kommen?*

*Offenbar hat Kessler sich bei seinen weitverzweigten Geschäften finanziell überhoben. Sein Schuldenberg bei Finanzamt, Kreditgebern und einstigen Partnern soll mehrere Millionen betragen.*

*Schon in der Vergangenheit geriet Kessler immer mal wieder ins Visier der Staatsanwaltschaft. Mal ging es um undurchsichtige Rechnung, einmal sogar um die Gründung einer kriminellen Vereinigung. Damals konnte Kessler sich wortreich verteidigen.*

*Auch für BILD war Dr. Kessler telefonisch nicht erreichbar.*

**Beweis:** BILD-Artikel vom 27.06.2011 (**Anlage K 3**)

Der Artikel basiert auf Äußerungen der am Insolvenzgericht Leipzig angestellte Rechtspflegerin Macht. Ihre Angaben suggerieren nachdrücklich, der Kläger habe erhebliche Gelder an der Insolvenzmasse vorbeigeführt bzw. sich eine Lebensversicherung auszahlen lassen, deren Erträge den Gläubigern zustehen.

Es handelt sich hierbei um Interna des Insolvenzverfahrens. Diese waren auch inhaltlich falsch. Denn es gibt keinerlei Anhaltspunkte, geschweige denn Beweise dafür, dass der Kläger entsprechend gehandelt hat. Daher gab es in dieser Sache auch keine Anfrage von Seiten des Insolvenzverwalters Rüdiger Bauch.

**Beweis:** Zeugnis des Insolvenzverwalters Rüdiger Bauch, Inselstraße 29, 04109 Leipzig

Zudem gilt, dass Verwaltungsvorgänge verschwiegen zu behandeln sind. Es gibt – gerade im Hinblick auf die einschneidende Wirkung des Insolvenzverfahrens keinerlei Bedürfnis für eine Information der Öffentlichkeit. Die Angaben der Rechtspflegerin gegenüber der BILD belegen zudem, dass es sich bei dem Kläger um einen Straftäter handelt, der mittels Haftbefehl gesucht werden muss.

Der Artikel ist im für Abonnenten vorbehaltenen Teil der BILD unter <https://www.bild.de/wa//bild-de/unangemeldet-42925516.bild.html> einsehbar. Er war mehrere Jahre hinweg auch ohne diese Beschränkungen nachzulesen.

- 2.1.4. Am 20.09.2016 veröffentlichte die BILD durch ihren Redakteur Michael Klug einen weiteren Artikel. Dieser betraf zwar nicht den Kläger, trotzdem wurde er in der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Leipzig namentlich genannt. Es ging um ein Strafverfahren, welches der Kläger gegen seine ehemalige Büroleiterin Astrid Wiede eingeleitet

hatte. Diese musste sich wegen der Veruntreuung eines fünfstelligen Betrages verantworten.

Bezeichnenderweise hatte die Staatsanwaltschaft Leipzig in ihrer Presseerklärung nicht den vollen Namen der Büroleiterin angegeben, sondern den Nachnamen abgekürzt. Wieso sie allerdings den Kläger in der Erklärung überhaupt und das auch noch unter vollständiger Namensnennung erwähnte, ist nicht nachvollziehbar.

Diese Vorgehensweise belegt aus Sicht des Klägers deutlich, dass es der Staatsanwaltschaft Leipzig weniger um das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit geht, welches sich im vorliegenden Fall eindeutig nicht auf den Kläger, sondern allenfalls auf seine Büroleiterin bezieht. Entscheidend war vielmehr die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft Leipzig unbeschadet der für eine öffentliche Berichterstattung bestehenden Grenzen die Gelegenheit nutzen wollte, den Kläger massiv zu schädigen.

Der Artikel erschien nicht nur in der BILD, sondern ist auch im Internet an prominenter Stelle sichtbar (<https://www.bild.de/regional/leipzig/untreue/bueroleiterin-von-leipziger-ex-ob-kandidat-zahlte-sich-selbst-gehalt-aus-47899226.bild.html#fromWall>). Er besitzt folgenden Wortlaut:

### **NACHDEM DER CHEF ABGETAUCHT WAR**

#### ***Büroleiterin von Leipziger Ex-OB-Kandidat zahlte sich ihr Gehalt selbst aus***

*Artikel von: MICHAEL KLUG, veröffentlicht am 20.09.2016 - 00:01 Uhr*

*Leipzig – Wer arbeitet, hat sich auch Lohn verdient. Doch was ist, wenn der Chef nicht mehr da ist, um das Geld zu überweisen? Astrid W. (36) löste dieses Problem auf ihre Weise – und machte sich damit strafbar.*

#### **PLÖTZLICH TAUCHTE DER EX-OB-KANDIDAT UNTER**

---

*FDP-KESSLER - Richter jagen Leipziger Ex-OB-Kandidat*

*Rechtsanwalt Dr. Ulrich Georg Kessler (50) war Aktfotograf, FDP-Stadtchef und kandidierte für das Amt des Leipziger OB. Jetzt ist er pleite und abgetaucht.*

*Die einstige Bürochefin von Leipzigs Ex-OB-Kandidat Ulrich Georg Kessler (56) stand am Montag wegen Untreue vor dem Amtsgericht.*

*Sie hatte sich nach der Flucht des Pleite-Anwalts im November 2011 ihr Gehalt selbst ausgezahlt haben – vier Monate lang.*

*Staatsanwältin Silke Kühlborn: „Sie hoben sich 32 Mal Geld von Konten ab, auf denen noch Geld war. Jeweils rund 2000 Euro pro Monat.“ Aufgeflogen war der Griff in die Kasse 2015 durch eine Anzeige Kesslers.*

*Der Rechtsanwalt galt als Lebemann, war Aktfotograf, FDP-Stadtchef und kandidierte 2005 sogar für das Amt des Oberbürgermeisters. Nach seiner Pleite tauchte der Porsche-Fahrer im November 2011 ab.*

*Nach langem Zögern räumte W. die Vorwürfe ein. Sie habe nach Kesslers Verschwinden die Geschäfte weitergeführt, aber kein Geld mehr bekommen. „Dabei hatte ich Verbindlichkeiten, musste mein Haus abbezahlen.“*

*Urteil: 14 Monaten Haft auf Bewährung. Richter Ute Fritsch: „Zu ihren Gunsten spricht die Tragik, dass sie im Chaos der Kessler-Pleite finanziell ins Bodenlose stürzten.“*

*Die größte Strafe für Astrid W. dürfte ohnehin sein, dass sie mit der Verurteilung nie wieder in ihrem Beruf arbeiten kann.“*

Aufgrund der Weitergabe des Namens des Klägers befasst sich dieser Artikel mehr mit diesem, als mit seiner ehemaligen Büroleiterin. Ein Grund für diese Vorgehensweise ist nicht erkennbar.

Ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit hinsichtlich der Namensnennung des Klägers besteht jedenfalls nicht. In Anbetracht der vorausgegangenen Berichterstattung der BILD musste der Staatsanwaltschaft Leipzig klar gewesen sein, wie ein Artikel aussehen wird, wenn dieser einen Zusammenhang mit dem Kläger herstellt.

- 2.1.5. Doch damit nicht genug. Nur 21 Monate später gab die Staatsanwaltschaft wieder eine Presseerklärung heraus, in dem sie die Grenzen des Erträglichen weit überschritt. Der Artikel ist im Internet einsehbar (<https://www.tag24.de/nachrichten/landgericht-leipzig-straftverfahren-untrue-ulrich-kessler-anwalt-investor-absturz-verhandlungsunfaehig-558519>). Darüber hinaus erschien er in der BILD.

**DER ABSTIEG DES LEIPZIGER SOCIETY-ANWALTS ULRICH KESSLER  
VERHANDLUNGSUNFÄHIG: FRÜHERER LEIPZIGER FDP-CHEF ER-  
SCHEINT NICHT VOR GERICHT**

*Von Alexander Bischoff*

**Leipzig - Er war Leipziger FDP-Chef, trat 2005 gegen Wolfgang Tiefensee (63, SPD) als OB-Kandidat an und gehörte als Anwalt und Investor zur High Society der Messestadt: Dr. Ulrich Keßler (56). Dann kam der Absturz mit hohen Schulden und Strafverfahren. Vor dem Landgericht sollte sich der gebürtige Saarländer am Donnerstag wegen Untreue verantworten.**

*Ulrich Keßler posiert 2005 vor seinem Wahlplakat. Im OB-Wahlkampf hatte er damals gegen Wolfgang Tiefensee (SPD) keine Chance, holte nur 2,4 Prozent der Wählerstimmen.*

*Es geht um knapp 70.000 Euro, die Keßler im Auftrag zweier Firmen 2008 treuhänderisch verwalten sollte. Doch das Geld verschwand spurlos vom Treuhandkonto des Rechtsanwalts. Nach Ermittlungen der Staatsanwaltschaft soll es der damals schon hoch verschuldete Jurist auf diverse Konten transferiert, möglicherweise damit persönliche Schulden getilgt haben.*

*Gern hätten es sich die Richter der 5. Strafkammer vom Angeklagten selbst erklären lassen. Doch auch beim dritten Prozessversuch blieb Keßlers Platz leer. Stattdessen traf erneut ein ärztliches Last-Minute-Attest bei Gericht ein, das dem heute in Offenbach lebenden Mann Verhandlungsunfähigkeit bescheinigte. Mit Brechdurchfall und Depressionen ließ sich Keßler am Donnerstag in eine Klinik einweisen.*

*Für die Justiz ein Déjà-vu. Denn schon 2014 begab sich Keßler unmittelbar vor Prozessbeginn in eine Klinik. Als ihm 2011 der Prozess gemacht werden sollte, war der einstige Porsche-Fahrer, der heute Hartz IV bezieht, unauffindbar.*

**Hochaktiv ist der kränkelnde Ex-Politiker dagegen im Netz. "Der hybride Rechtsstaat" heißt sein Blog, in dem Keßler wortreich gegen die Behörden des Freistaats zu Felde zieht, die er für seinen Absturz verantwortlich**



***macht. Demnächst soll die Abrechnung auch in Buchform erscheinen. Das Gericht will den Gesundheitszustand Keßlers nun amtlich überprüfen lassen. Denn in wenigen Monaten verjährt der Untreue-Vorwurf.***

*Gericht, Staatsanwältin und Verteidiger warteten am Donnerstag vergeblich auf den Angeklagten Keßler. Der einstige Rechtsanwalt meldete sich erneut krank.*

**Beweis:** Artikel in der BILD vom 04.05.2018 (**Anlage K 4**)

Auch dieser Artikel ist in mehrfacher Hinsicht unrichtig. Die Staatsanwaltschaft befasste sich im gesamten Ermittlungsverfahren nie mit den Einwendungen des Klägers. Vielmehr kam es ihr von Anfang an darauf an, diesen als Straftäter zu verunglimpfen, der einfach so 70.000 € von einem Treuhandkonto „erbeutet hat“. Auch der Hinweis auf einen hohen Verschuldungsgrad liegt vollständig neben der Sache und erfolgte rein ergebnisorientiert. Er ist jedenfalls nicht dem öffentlichen Informationsbedürfnis geschuldet.

Der Kläger wies in diesem Strafverfahren sogar auf folgende Zusammenhänge hin:

Er war früher Rechtsanwalt der Grosse Druck GmbH aus Göttingen. Dieses Unternehmen, vertreten durch ihren Geschäftsführer Rolka, blieb ihm jedoch 22 T€ Honorar schuldig. Aufgrund der Insolvenz der Grosse Druck sowie ihres Geschäftsführers Rolka konnte der Betrag nicht mehr eingetrieben werden.

Unter Vermittlung des Unternehmensberaters Holger Mißbach wurde der größte Teil der Assets auf ein neu gegründetes Unternehmen, die Grosse Druck Media GmbH, ausgegliedert. Diese beschäftigte Holger Mißbach anschließend als Prokuristen. Aufgrund einer Anfechtung der Assetübertragung benötigte die Grosse Druck Media GmbH dringend anwaltliche Hilfe, wobei Mißbach den Kläger empfahl. Dieser machte sein Engagement aufgrund seiner schlechten Erfahrungen mit Rolka, der nach wie vor im Hintergrund wirkte, davon abhängig, dass er nur mit Mißbach und dem künftigen Geschäftsführer Dr. Schuppert zusammenarbeitet, keinesfalls jedoch mit Rolka.

Trotzdem kam es bereits ein halbes Jahr später wieder zu deutlichen Verzögerungen bei der Honorarzahlung, die auf den im Hintergrund wirkenden Rolka zurückgingen. Daher beschloss der Kläger, sich abzusichern. Die Gelegenheit bot sich, nachdem er im Hinblick auf Auseinandersetzungen zwischen der Grosse Druck Media GmbH sowie der Micromata GmbH einen Betrag in Höhe von 70 T€ treuhänderisch verwalten sollte. Hierzu war er nach Absprache mit Mißbach nur bereit, wenn dieser Betrag auch zur Sicherung seiner Honorarforderungen diene. Mißbach hat diese Aussage später vor dem Landgericht in einem Zivilverfahren anlässlich seiner Zeugenvernehmung bestätigt.

Ein halbes Jahr später wurde Mißbach und Dr. Schuppert fristlos gekündigt. Bereits drei Monate zuvor hatte die Grosse Druck Media GmbH keine Honorarzahlungen an den Kläger mehr vorgenommen. Im März 2008 forderte der Kläger daher die Grosse Druck Media GmbH zur Zahlung auf und kündigte die fristlose Kündigung des Treuhandvertrages an. Da diese Frist ergebnislos verstrich, sprach er die Kündigung aus und verrechnete das hinterlegte Geld gemäß der mit Mißbach getroffenen Absprache auf die Honorare.

Der Staatsanwaltschaft Leipzig ist dieser Hintergrund natürlich bekannt. Dennoch stigmatisierte sie den Kläger öffentlich als jemanden, er aufgrund seiner hohen Schulden

auf das Geld einer Mandantin zurückgegriffen hatte. Mit der Kündigung des Treuhandvertrages nach §§ 313, 314 BGB befasste sie sich dagegen nie. Gleiches gilt für die zwischen dem Kläger und Mißbach getroffene Absprache.

Schließlich ist auch die Behauptung hoher Schulden unzutreffend. Der Kläger war im Jahr 2008 deutlich breiter aufgestellt, als mancher andere Anwalt. Er hatte erfolgreich in Immobilien investiert, die wiederum Einnahmen abwarfen. Gleiches gilt für die Durchführung von Biogasprojekten. Zwei Biogasanlagen versprachen Einnahmen in Höhe von 200 T€ für den Kläger jährlich.

Zudem hatte ihm die Sparkasse Leipzig kurz zuvor sein Abschluss honorar aus der Sparkassenfusion in Höhe von 380 T€ überwiesen. All dies ist natürlich der Staatsanwaltschaft Leipzig bekannt. Dennoch sah sie sich veranlasst, die BILD wahrheitswidrig über die Vermögenssituation des Klägers zu „informieren“.

Die Anklageschrift war noch von Staatsanwältin Eßer-Schneider verfasst worden, die bis zu ihrer Versetzung als Jugendstaatsanwältin dieses Verfahren betreut hatte.

Jedenfalls hat die Staatsanwaltschaft Leipzig mit ihrer Informationspolitik den Rahmen des rechtlich Erlaubten weit überschritten.

## **II. Zum Verlauf des Bewerbungsverfahrens**

Die Presseerklärungen der Staatsanwaltschaft Leipzig, insbesondere diejenige vom 4.5.2018, die anschließend im Internet publiziert worden waren, wirkten sich verheerend auf die Bemühungen des Klägers aus, eine Beschäftigung zu finden. Sämtliche Arbeitgeber sahen deshalb von seiner Einstellung ab.

Da alle Personaler einen Mitarbeiter, der eingestellt werden soll, vorher im Internet googeln, muss damit gerechnet werden, dass die Jobsuche des Klägers am Ende ergebnislos bleiben wird. Diesem ist dadurch ein gravierender Schaden entstanden.

1. Der Kläger hatte sich am 18.04.2018 als Volljurist für Arbeits- und Sozialrecht bei der Aenova Group in Starnberg beworben. Nach einem erfolgreichen Telefoninterview wurde er für den 23.05.2018 zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Da die Einstellungsentscheidung auf den Kläger fiel, sollte er sich noch beim CEO des Unternehmens, Naraghi, vorstellen. Auch dieses Gespräch war erfolgreich.

Am 07.06.2018 erhielt der Kläger nachmittags die Einstellungszusage. Er sollte halbtags zu einem Jahresgehalt in Höhe von 47.500 € beschäftigt werden (Arbeitnehmerbrutto).

- Beweis:**
1. Zeugnis des Dr. Jörg Frölich, Berger Straße 8-10, 82319 Starnberg
  2. Zeugnis des Mark Schäfer, Berger Straße 8-10, 82319 Starnberg

Am Abend desselben Tages sagte die Aenova jedoch aus heiterem Himmel ab. Sie berief sich dabei auf den am 04.05.2018 in der BILD erschienen Artikel, den sie im Anhang der Email als Auslöser beifügte.

- Beweis:** Email von Dr. Frölich vom 07.06.2018 (**Anlage K 5**)

Darin lag ein gewaltiger Tiefschlag für den Kläger, der auf die Veröffentlichungspolitik der Staatsanwaltschaft zurückgeht.

2. Doch es sollte nicht bei diesem Tiefschlag bleiben. Denn wenig später erhielt der Kläger eine weitere Absage aufgrund der im Internet publizierten Artikel der BILD.

Auch die Bewerbung des Klägers beim Helmholtz-Zentrum in München war erfolgreich. Hierbei ging es um eine Vollzeitstelle als Referent Grundsatzfragen/Arbeitsrecht. Danach sollte der Kläger am 25.06.2018 seine Tätigkeit beginnen, die nach der Entgeltgruppe 14, Stufe 5 bewertet wurde, was einem Jahresgehalt in Höhe von 73.209 € entspricht.

**Beweis:** Arbeitsvertrag des Klägers vom 21.06.2018 (**Anlage K 6**)

Der Kläger unterzeichnete den Anstellungsvertrag und sandte ihn an das Helmholtz-Zentrum zurück.

**Beweis:** wie zuvor

Danach wurde der Kläger von den Verantwortlichen des Helmholtz-Zentrums gegoo-gelt. Daraus folgte die Anfechtung des Arbeitsvertrags wegen arglistiger Täuschung.

**Beweis:** Anfechtungserklärung vom 22.06.2018 (**Anlage K 7**)

Zwar berief sich das Helmholtz-Zentrum in der Anfechtungserklärung auf Angaben des Klägers in seinem Blog „der hybride Rechtsstaat“. Dieser beinhaltet jedoch lediglich eine Aufarbeitung des gegenüber dem Kläger ergangenen Unrechts, was gerade im Hinblick auf die im Internet verfügbaren Berichte der BILD notwendig war. Hätte die sächsische Justiz den Kläger fair behandelt und die rechtlichen Grenzen bei der Berichterstattung eingehalten, wäre die Veröffentlichung des Blogs nicht notwendig gewesen. Insofern handelt es sich um eine kausale Folge der Vorgehensweise der sächsischen Justiz.

3. Der Kläger hatte sich zudem bei der CEVA GmbH in Frankfurt-Niederrad beworben. Auf der Grundlage eines Telefoninterviews vom 07.07.2018 wurde er kurzfristig für den 09.07.2018 zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. An diesem Namen der Geschäftsführer Wolfgang Wilms sowie der Mitarbeiter Dr. Boris Novarka teil.

**Beweis:**

1. Zeugnis des Geschäftsführers Wolfgang Wilms, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt
2. Zeugnis des Dr. Boris Novarka, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt

In diesem Gespräch stellte der Geschäftsführer Wilms dem Kläger eine Anstellung als HR Manager Labour Relations zu einem monatlichen Bruttogehalt in Höhe von 7.000 € sowie einen Pkw der Mittelklasse (VW Passat) mit dem Recht zur privaten Nutzung in Aussicht.

Einen Tag später schickte er dem Kläger eine Einstellungszusage mit den Arbeitsvertragsdokumenten

**Beweis:** Email des Geschäftsführers Wilms vom 10.07.2018 (**Anlage K 8**)

und bat ihn telefonisch, am 11.07.2017 wieder nach Frankfurt zu kommen, um den Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Gleichzeitig sollte ein Einführungsgespräch mit der Mitarbeiter Kühn geführt werden, die noch am selben Tag ausschied und mit der die laufenden Fälle besprochen werden sollten.

- Beweis:**
1. wie zuvor
  2. Zeugnis des Wolfgang Wilms

Für den Arbeitsbeginn hatten sich die Parteien auf den 16.07.2018 verständigt.

Das Gespräch am 11.07.2018 verlief dann für den Kläger unerfreulich. Der Geschäftsführer Wilms erklärte dem Kläger in Gegenwart von Dr. Novarka, er habe den Kläger ab Abend zuvor gegoogelt und sei dabei im Internat auf tag24 auf die Information über das laufende Strafverfahren vor dem Landgericht Leipzig gestoßen. Danach habe der Kläger 70 T€ veruntreut.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Wolfgang Wilms
  2. Zeugnis des Dr. Boris Novarka

Aufgrund des erhobenen Vorwurfs sei eine Einstellung des Klägers nicht möglich. Die CEVA GmbH erhebe in ihrem Code of Conduct höchste Ansprüche an die Redlichkeit ihrer Beschäftigung. Die Einstellung eines Mitarbeiters, gegen den ein Strafverfahren wegen Untreue läuft, sei demzufolge ausgeschlossen. Damit zog er seine Einstellungszusage zurück.

- Beweis:** wie zuvor

4. Der Kläger geht davon aus, dass seine Absage durch das BAMF ebenfalls auf die im Internet verfügbaren Artikel der BILD zurückgeht. Auch im Fall des BAMF verlief das Bewerbungsverfahren des Klägers erfolgreich. Leider wurde er auch hier gegoogelt, weshalb man von seiner Einstellung Abstand nahm.

- Beweis:**
1. Email der Heike Fentroß vom 28.06.2018 (**Anlage K 9**)
  2. Zeugnis der Heike Fentroß, zu laden über das Bundesverwaltungsamt, Husarenstraße 32, 53117 Bonn

Diese Tätigkeit war nach der Entgeltgruppe 13 des TVöD zu vergüten.

5. Schließlich hatte sich der Kläger bei der Lear Corporation beworben und auch dort in Gegenwart des Personalleiters Wolf ein erfolgreiches Vorstellungsgespräch geführt. Danach war die Einstellung des Klägers zu einem Monatsgehalt in Höhe von 7.500 € brutto vorgesehen. Unmittelbar vor der Ausfertigung des Arbeitsvertrages wurde der Kläger jedoch auch hier gegoogelt, wobei man auf die Artikel der BILD stieß. Aus diesem Grund unterblieb dann die Einstellung des Klägers.

- Beweis:**
1. Email des Philipp Schulte-Braucks vom 02.08.2018 (**Anlage K 10**)
  2. Zeugnis des Philipp Schulte-Braucks, Schwertstraße 58-60, 71065 Sindelfingen

3. Zeugnis des Personalchefs Michael Wolf, Lohstraße 36, 85445 Schwaig-Oberding
4. Zeugnis der Silvia Geiger, Lohstraße 36, 85445 Schweig-Oberding

Damit stellen sich die vom Insolvenzgericht sowie der Staatsanwaltschaft Leipzig an die BILD weitergegebenen Informationen als derart schwerwiegend heraus, dass es dem Kläger wohl nie wieder gelingen wird, ein neues Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Dies ist nicht zuletzt aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Klägers nicht hinnehmbar. In wenigen Jahren wird er 60 und kann dann nicht mehr damit rechnen, zu Vorstellungsgesprächen eingeladen zu werden.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Hierfür sind ausschließlich Vertreter des Freistaates Sachsen verantwortlich.

### **III. Die verzögerte Behandlung der Restschuldbefreiung des Klägers**

Darüber hinaus haben Angehörige des Insolvenzgerichts Leipzig anlässlich der verzögerten Behandlung des Restschuldbefreiungsverfahrens die Rechte des Klägers nachhaltig verletzt. Hierbei muss sich das Insolvenzgericht schwere Versäumnisse bei der Aufarbeitung des Sachverhalts vorwerfen lassen.

1. Anfang August 2010 stellte das Finanzamt Grimma beim Amtsgericht Leipzig einen Insolvenzantrag über das Vermögen des Klägers. Maßgeblich hierfür waren vermeintliche Steuerschulden in Höhe von 300 T€, wobei das Finanzamt die Abschreibungen des Klägers, die dieser aufgrund seiner Investitionen in denkmalgeschützte Immobilien und Biogasanlagen geltend machen konnte, in Höhe von 500 T€ jährlich überhaupt nicht berücksichtigte. Stattdessen forderte das Finanzamt Grimma ab Januar 2010 vom Kläger Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuern in Höhe von 80 T€ pro Quartal, was durch die Einnahmen des Klägers nicht einmal ansatzweise gedeckt war. Hinter dieser Vorgehensweise vermutet der Kläger bis heute politische Gründe.

Beim Insolvenzgericht Leipzig ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen 403 IN 2294/10 anhängig.

**Beweis:** Beiziehung der Verfahrensakten des Amtsgerichts Leipzig, Az. 403 IN 2294/10

Nachdem der vorläufige Insolvenzverwalter Bauch Anfang November 2010 die Kanzleieinrichtung pfändete und auch noch sein Dienstfahrzeug beschlagnahmte – es handelte sich um ein Leasingfahrzeug, welches der Kläger für den Besuch auswärtiger Gerichtstermine benötigte – stellte der Kläger am 24.10.2010 einen Eigenantrag und beantragte die Restschuldbefreiung.

Das Insolvenzgericht Leipzig behauptete jedoch, dieser Antrag sei nie bei Gericht eingegangen. Aus diesem Grund reichte der Kläger am 12.02.2011 einen erneuten Insolvenzantrag ein und beantragte die Restschuldbefreiung.

**Beweis:** Insolvenzantrag des Klägers vom 12.02.2011 (**Anlage K 11**)

Aufgrund seiner schlechten Erfahrungen mit dem Insolvenzgericht aufgrund des vorherigen, verlorengegangenen Insolvenzantrags verband er die Abtretung seiner oberhalb der Pfändungsfreigrenzen liegenden Einkünfte mit dem handschriftlichen Zusatz, dass die Abtretung nur für die Dauer des Insolvenzverfahrens gilt. Er berief sich somit auf die Insolvenzordnung und das jedem zustehende Recht, nach sechs Jahren einen uneingeschränkten beruflichen Neustart vorzunehmen.

**Beweis:** wie zuvor

Das Insolvenzgericht Leipzig sah dies jedoch als unzulässig an und verweigerte dem Kläger gleich zu Beginn die Restschuldbefreiung

**Beweis:** Beschluss des Insolvenzgerichts Leipzig vom 21.02.2011 (**Anlage K 12**)

Nur durch einen Zufall entdeckte der Kläger dann Mitte 2015 in seiner Insolvenzakte seinen Insolvenzantrag vom 24.11.2010, er sogar den Eingangsstempel des Insolvenzgerichts Leipzig vom Folgetag aufweist. Wieso das Insolvenzgericht dennoch behaupten konnte, dieser Antrag läge nicht vor, entzieht sich der Kenntnis des Klägers.

**Beweis:** Insolvenzantrag des Klägers vom 24.11.2010 (**Anlage K 13**)

Das allein ist sicherlich schon peinlich genug. Noch peinlicher wird es dagegen, wenn man berücksichtigt, dass aus einem Aktenvermerk des Referatsrichters Hock vom 11.11.2015, dass der Abteilungsleiter des Insolvenzgerichts Dr. Bittner, bereits im Jahr 2013 auf diesen Insolvenzantrag aufmerksam wurde. Auch der Präsident des Amtsgerichts Leipzig sowie des Oberlandesgerichts Dresden, die aufgrund einer Beschwerde des Klägers beim sächsischen Ministerpräsidenten Tillich eingeschaltet worden waren, bestätigten die Existenz dieses Antrags. Berücksichtigt haben sie ihn dennoch nicht. Erst Ende Dezember 2015 wurde dem Kläger schließlich die Restschuldbefreiung eingeräumt.

**Beweis:** Verfügung des Insolvenzgerichts Leipzig vom 11.11.2015 (**Anlage K 14**)

2. Die Wohlverhaltensphase des Klägers lief somit nach sechs Jahren, am 21.02.2017 ab. Bis zum heutigen Tage hat das Insolvenzgericht ohne nachvollziehbare Gründe nicht über die Restschuldbefreiung entschieden.

**Beweis:** Beiziehung der Verfahrensakten des Amtsgerichts Leipzig, Az. 403 IN 2294/10

Nach Auffassung des Klägers hätte das Insolvenzgericht Leipzig bereits am 22.02.2017 das Restschuldbefreiungsverfahren einleiten müssen. Dies hat es jedoch nicht getan. Dann wäre der Kläger spätestens mit Ablauf des 2. Quartals 2017 schuldenfrei gewesen und hätte einen Neustart in den Anwaltsberuf unternehmen können. Stattdessen blieb das Insolvenzgericht Leipzig jedoch untätig

**Beweis:** wie zuvor

Mit Schreiben vom 13.03.2018 bat der Kläger um Mitteilung, wann mit einer Entscheidung über seine Restschuldbefreiung gerechnet werden kann.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 13.03.2018 (**Anlage K 15**)

Mit weiterem Brief vom 18.06.2018 mahnte der Kläger die Einleitung des Verfahrens an. In seinem Antwortschreiben hielt ihn das Insolvenzgericht jedoch weiter hin.

**Beweis:**

1. Schreiben des Klägers vom 18.08.2017 (**Anlage K 16**)
2. Schreiben des Insolvenzgerichts Leipzig vom 22.06.2017 (**Anlage K 17**)

Da das Insolvenzgericht Leipzig jedoch auch nach weiteren Rückfragen nicht über die Restschuldbefreiung des Klägers entschied, wandte sich dieser an den sächsischen Justizminister Gemkow, und bat ihn, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

**Beweis:** Schreiben des Klägers an Justizminister Gemkow vom 27.03.2018 (**Anlage K 18**)

Hierauf antwortete ihm der Präsident des Amtsgerichts Wolting am 13.05.2018 und bat um Geduld.

**Beweis:** Schreiben des Präsidenten des Amtsgerichts Wolting vom 13.05.2018 (**Anlage K 19**)

Mit Schreiben vom 11.06.2018 kritisierte der Kläger die wahrscheinlich von Staatsanwältin Zimmermann in der BILD initiierte Verunglimpfung vom 04.05.2018 sowie deren weltweite Verfügbarkeit im Internet und machte insofern Schadensersatzansprüche geltend, welche auf die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückgehen. Er gab Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.05.2018 und kündigte die Einreichung einer Staatshaftungsklage an.

**Beweis:** Schreiben des Klägers an Justizminister Gemkow vom 11.06.2018 (**Anlage K 20**)

Nachdem der Kläger von der Aenova Group sowie vom Helmholtz-Zentrum in München wegen der Berichterstattung in der BILD eine Absage erhalten hatte, machte er gegenüber Justizminister Gemkow Schadensersatzansprüche geltend und kündigte Klageerhebung an. Auf dieses Schreiben erfolgte keinerlei Reaktion.

**Beweis:** Schreiben des Klägers an Justizminister Gemkow vom 25.06.2018 (**Anlage K 21**)

Am 04.07.2018 richtete sich der Kläger erneut an Staatsminister Gemkow, zumal sich abzeichnete, dass dieser nicht auf seine Anfragen reagieren wird. Da immer noch keine Entscheidung des Insolvenzgerichts Leipzig über die Gewährung der Restschuldbefreiung vorlag, machte er auch insofern einen Staatshaftungsanspruch geltend. Er forderte den Freistaat Sachsen auf, bis zum 18.07.2018 hierüber zu entscheiden.

**Beweis:** Schreiben des Klägers an Justizminister Gemkow vom 04.07.2018 (**Anlage K 22**)

Schließlich konfrontierte er Staatsminister Gemkow mit Schreiben vom 12.07.2018 mit der Absage, die er aufgrund des bei tag24 veröffentlichten Artikels von der CEVA GmbH erhalten hatte und forderte Schadensersatz.

**Beweis:** Schreiben des Klägers an Justizminister Gemkow vom 12.07.2018 (**Anlage K 23**)

Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht. Da eine außergerichtliche Verständigung nicht möglich war, blieb dem Kläger nur noch der Klageweg.

## **B.** **Rechtliche Bewertung**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger besitzt einen Anspruch auf Erstattung derjenigen Schäden, die ihm aufgrund der Äußerung der Staatsanwältin Zimmermann am 4.5.2018 entstanden sind. Dies umfasst auch einen Schmerzensgeldanspruch. Auch für die vorangehenden Presseverlautbarungen der Staatsanwaltschaft Leipzig sowie des Insolvenzgerichts Leipzig steht dem Kläger ein Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldanspruch zu.

Nach § 839 BGB hat ein Beamter, der die ihm gegenüber einem Dritten bestehende Amtspflicht verletzt, verpflichtet, diesem den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Verantwortlichkeit hierfür trifft grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, bei der der Beamte in Dienst steht, Art. 34 GG.

Diese Anspruchsvoraussetzungen liegen hinsichtlich der in Teil A. dargestellten Sachverhalte vor. Dem Kläger ist dadurch ein erheblicher Schaden entstanden.

Da der Schadensersatzanspruch des Klägers der Höhe nach noch nicht endgültig feststeht, muss die Feststellung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach erfolgen.

### **I. Schadensersatz durch die ständigen Diffamierungen des Klägers durch die Staatsanwaltschaft Leipzig**

Ein Anspruch auf Geldentschädigung setzt nach der ständigen Rechtsprechung eine Persönlichkeitsrechtsverletzung voraus. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, welche die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also von dem Ausmaß der Verbreitung der rechtswidrig verursachten Veröffentlichung, der Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- und Rufschädigung des Verletzten, ferner vom Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab,

*BGHZ 78, 274, 280 m.w.N.; BGH NJW 1985,1617,1619 [BGH 22.01.1985 - VI ZR 28/83]; LG Wiesbaden vom 03.06.2015 - 10 O 80/12.*

1. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterliegen Äußerungen der Justiz in der Öffentlichkeit engen Grenzen. Dies gilt für jegliche Kommentare und geht damit über reine Presseerklärungen hinaus.
- 1.1 Zu den Anforderungen im Einzelnen führt der BGH in seiner Grundsatzentscheidung vom 17.03.1994 aus:



*Indessen kann, soweit es um die Beurteilung von Presseinformationen geht, für Bedienstete der Staatsanwaltschaft nichts anderes gelten als für andere Amtsträger. Diese haben, wenn sie vor der Frage stehen, ob die Presse über amtliche Vorgänge informiert werden soll, in der gleichen Weise wie die Staatsanwaltschaft in ihrem Bereich die erforderliche Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Presse und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Geheimhaltungsinteresse) des jeweils Betroffenen (Art. 5 Abs. 1 GG einerseits, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG andererseits; (hier:) § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 3 RhPfPrG; BVerfGE 35, 202, 221; BGH Urteil vom 15. April 1980 - VI ZR 76/79 - NJW 1980, 1790, 1791; vgl. auch Senat BGHZ 78, 274, 285, 286 [BGH 25.09.1980 - III ZR 74/78]; BGH Urteile vom 13. November 1990 - VI ZR 104/90 - NJW 1991, 1532, 1533; 12. Oktober 1993 - VI ZR 23/93 - VersR 1994, 57) vorzunehmen...*

*In den Richtlinien für das Strafverfahren heißt es ausdrücklich, dass eine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten oder anderer Beteiligter zu vermeiden sei und dass dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit "in der Regel ohne Namensnennung" entsprochen werden könne (Nr. 23 Abs. 1 RiStBV). Der Bundesgerichtshof hat mehrfach betont, daß insoweit mit "besonderer Sorgfalt abzuwägen" (vgl. BGH Urteil vom 15. April 1980 - VI ZR 76/79 - NJW 1980, 1790, 1791) bzw. "ganz besondere Vorsicht" am Platze sei, weil ein Ermittlungsverfahren bereits auf Verdacht eröffnet werde, andererseits aber juristisch nicht vorgebildete Laien allzu leicht geneigt seien, die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens beinahe mit dem Nachweis der zur Last gelegten Tat gleichzusetzen (Senat BGHZ 27, 338, 342). Ganz überwiegend bringen Rechtsprechung und Schrifttum - wenn auch unter Anlegung teilweise unterschiedlich strenger Maßstäbe - zum Ausdruck, dass eine Veröffentlichung mit namentlicher Identifizierung des Verdächtigen im Ermittlungsstadium nur ausnahmsweise zu rechtfertigen ist (vgl. OLG Braunschweig, AfP 1975, 913, 914; OLG Braunschweig NJW 1975, 651; OLG Braunschweig 24.10.1974 - 1 U 55/73; OLG Frankfurt NJW 1971, 47; OLG Frankfurt NJW-RR 1990, 989, 990; OLG München, AfP 1975, 93, 94; OLG Koblenz, wistra 1987, 359, 360; OLG Stuttgart JZ 1960, 126 OLG Stuttgart 19.12.1958 - 1 Ss 732/58; OLG Hamm OLGZ 1990, 203, 204; Bornkamm NStZ 1983, 102, 105, 106; Lampe NJW 1973, 219; Lenckner in Schönke/Schröder StGB 23. Aufl. § 203 Rn. 53 c; Löffler, Presserecht, 3. Aufl. § 4 LPG Rn. 109, § 6 LPG Rn. 51; Marxen GA 1980, 365 ff; Ostendorf GA 1980, 445, 460, 461; Wente, StV 1988, 216, 218; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 3. Aufl. Rn. 1.131 ff.*

*Als Gesichtspunkte, die es im Einzelfall bei einer Gesamtabwägung rechtfertigen können, Interessen der Öffentlichkeit an einer Information auch unter Namensnennung des Beschuldigten den Vorrang zu geben, sind in Betracht gezogen worden: Das Vorliegen einer Straftat von besonderer Bedeutung, etwa bei schwerster Kriminalität; das Ausmaß des Tatverdachts, also das Vorliegen wesentlicher, erheblichen Tatverdacht begründender Umstände, das Aufsehen, das die Tat des Beschuldigten für sich oder im Zusammenhang mit anderen Vorgängen erregt hat, etwa bei Personen, die im Zusammenhang mit allgemein interessierenden Vorgängen in die Rolle einer "Person der Zeitgeschichte" gelangt sind (vgl. etwa OLG Hamm OLGZ 1990, 202, 206; OLG Frankfurt NJW 1980, 597).*

Ähnlich sieht es auch das Landgericht Wiesbaden in einer noch jungen Entscheidung:

*Das Persönlichkeitsrecht gewährt dem einzelnen ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses Recht umfasst auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Recht zu bestimmen, welche Informationen über die eigene Persönlichkeit bekannt gegeben werden und das Recht zu entscheiden, inwieweit die eigene Persönlichkeit zum Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit gemacht wird. Die staatsanwaltschaftliche Berichterstattung muss durch ein berechtigtes öffentliches Interesse legitimiert sein. Ob dies der Fall ist, hängt entscheidend von Art und Bedeutung der infrage stehenden Straftat sowie die von der Person des Verdächtigen ab.*

*Aus der Abwägung der entgegenstehenden Interessen hat die Rechtsprechung, wie bereits für den Fall der Medienberichterstattung, Tatbestandsmerkmale entwickelt, die den Ermittlungsbehörden eine Berichterstattung ermöglichen, gleichzeitig dabei aber auch dem berechtigten Interesse des Betroffenen Rechnung tragen. Zunächst hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsergebnis und ggfls. den Gegenstand der Anklage selbstverständlich zutreffend darzustellen (vgl. OLG Hamm, Urteil v. 14.11.2014, Az.: I-11 U 129/13, zitiert nach juris). Der Vorläufigkeit des Verdachtes (Unschuldsvermutung) hat die Staatsanwaltschaft dadurch Rechnung zu tragen, dass sie den mit der Verdachtsberichterstattung zwangsläufig verbundenen Eingriff nicht durch Vorverurteilungen oder Indiskretionen verstärkt. Hiernach sind die Verpflichtungen der Staatsanwaltschaft auf folgende Verhaltensweisen ausgerichtet: eine noch offene Verdachtslage ist distanzierend darzustellen; vorverurteilende Äußerungen haben zu unterbleiben ebenso wie unnötige Bloßstellungen (BGH Urteil v. 17.3.1994, Az.: III ZR 15/93, zitiert nach juris, m.w.N.). Der Betroffene ist zudem rechtzeitig über den gegen ihn bestehenden Verdacht zu informieren. Die Öffentlichkeit ist erst über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage zu unterrichten, wenn die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder anderweitig bekannt gemacht worden ist (vgl. dazu Lehr NStZ 2009, 412 f.).*

*Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 03.06.2015 – 10 O 80/12 -*

- 1.2. Diese rechtlichen Voraussetzungen haben das Insolvenzgericht Leipzig sowie die Staatsanwaltschaft Leipzig in ihren Presseerklärungen seit Juni 2011 stets nachhaltig verletzt.

Es besteht bereits kein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit hinsichtlich der wiederholten Weitergabe von Einzelheiten an die BILD. Erschwerend wirkt, dass das Insolvenzgericht Leipzig sowie die Staatsanwaltschaft Leipzig sich bewusst für die BILD für die Veröffentlichung der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe entschieden haben.

Dies bestätigt, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit hierbei nicht im Vordergrund gestanden haben kann. Denn es war klar, dass auf diesem Wege eine seriöse Berichterstattung nicht zu erreichen war. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Weitergabe von Interna an die BILD durch Amtsträger generell mit außergewöhnlicher Vorsicht zu behandeln ist. Bereits die Weitergabe dieser Informationen an die Boulevardpresse rechtfertigt daher die Annahme einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Hier ist jedenfalls besondere Zurückhaltung geboten.

Den genannten Amtsträgern kam es offensichtlich nur darauf an, den Kläger öffentlich als Straftäter zu brandmarken bzw. ihn ohne eine einschlägige Verurteilung zu stigmatisieren. Dabei musste mit einer weltweiten Verbreitung der Vorwürfe im Internet gerechnet werden.

Dies gilt bereits für die Verlautbarungen der Rechtspflegerin Macht, als diese im Juni 2011 gegenüber der BILD erklärte, der Kläger habe Einnahmen aus seiner Anwaltskanzlei verschwiegen und Gelder aus einer Lebensversicherung vereinnahmt. Für den BILD-Bericht aus dem Jahr 2016 ist nicht einmal im Ansatz erkennbar, wieso hier eine Nennung des Klägers erfolgen musste, zumal der Nachname von Astrid Wiede abgekürzt worden war. Die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft am 04.05.2018 ist inhaltlich ebenfalls unzutreffend und verletzt sämtliche für die Veröffentlichung bestehenden Grenzen.

Der Beklagte kann sich zudem nicht darauf berufen, bei dem Kläger handele es sich um eine Person des öffentlichen Interesses. Auch wenn über den Kläger immer wieder auf Veranlassung der sächsischen Justiz berichtet wurde, erfüllt er die Anforderungen an einen derartigen Status nicht.

Der Kläger kehrte bereits Anfang 2011 dem Freistaat Sachsen den Rücken. Schon Jahre zuvor, nämlich unmittelbar nach der Oberbürgermeisterwahl 2005, zog er sich aus der Öffentlichkeit vollständig zurück. Demzufolge stand dem Kläger das Recht zu, von verletzenden Veröffentlichungen verschont zu bleiben. In jedem Fall war allenfalls eine anonymisierte Berichterstattung möglich.

2. Die involvierten Vertreter der sächsischen Justiz handelten auch schuldhaft:
  - 2.1. Nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB ist erforderlich, dass der Amtswalter die Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Dieses Verschulden muss sich aber nur auf die Amtspflichtverletzung beziehen. Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Schadens ist nicht erforderlich,

*vgl. BGH NJW 1965, 962, 963; BGH NJW 2003, 1308, 1312.*

Ein Amtsträger begeht eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung, wenn er die Amtshandlung willentlich und in Kenntnis der Tatsachen, die eine Amtspflichtwidrigkeit objektiv begründen, ausführt oder unterlässt. Der Vorsatz setzt das Bewusstsein der Rechts- oder Pflichtwidrigkeit des Verhaltens voraus. Ausreichend ist allerdings bereits bedingter Vorsatz. Dieser liegt vor, wenn der Amtsträger mit der Möglichkeit eines Pflichtverstoßes rechnet und diesen billigend in Kauf nimmt,

*BGH VersR 2001, 1524; BGH NVwZ 1992, 911, 912; BGH NJW 1988, 129, 130.*

In Hinblick auf die Amtspflicht, keine unerlaubte Handlung i. S. v. §§ 823 ff. BGB zu begehen, sowie auf die Amtspflicht zur Wahrung der Rechte unbeteiligter Dritter muss sich der Vorsatz auch auf die Schädigung beziehen. Die Amtspflicht wird daher vorsätzlich verletzt, wenn der Amtsträger die von seiner Amtstätigkeit ausgehende schädigende Wirkung für den Dritten für möglich hält und billigend in Kauf nimmt,

*vgl. BGH VersR 1973, 417, 419.*

Eine Amtspflichtverletzung ist fahrlässig, wenn der Amtsträger die im amtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat,

*Bamberger/Roth-Reinert, § 839 BGB, Rn. 79.*

Bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit ist nach der Rechtsprechung des BGH ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab anzulegen: Es kommt auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Jeder Beamte muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen,

*st. Rspr., BGH, Urteil vom 04. Dezember 2013 – XII ZR 157/12 –, juris; BGH NJW 1989, 976, 978; BGH NJW 1986, 2829, 2831.*

- 2.2. Im vorliegenden Fall liegt eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung vor. Denn die „Informationspolitik“ des Insolvenzgerichts Leipzig sowie der Staatsanwaltschaft Leipzig ist nicht von einem öffentlichen Informationsbedürfnis geprägt, sondern von dem ausdrücklichen Willen, dem Kläger nach besten Kräften zu schaden.

## **II. Schadensersatz aufgrund der verzögerten Behandlung des Restschuldbefreiungsverfahrens**

Dem Kläger steht auch ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Verzögerung seines Antrags auf Gewährung der Restschuldbefreiung zu. Im vorliegenden Fall muss sogar davon ausgegangen werden, dass die Restschuldbefreiung durch höchste Kreise in der sächsischen Justiz bis hin zur sächsischen Staatsregierung torpediert wurde.

Das Insolvenzgericht Leipzig verfolgt offensichtlich das Ziel, die Restschuldbefreiung des Klägers zu verhindern. Sollte dies nicht möglich sein, plant man, die Entscheidung über die Restschuldbefreiung möglichst lange zu torpedieren, um auf diesem Wege eine Rückkehr des Klägers in den Anwaltsberuf zu verhindern.

1. Daher hat das Insolvenzgericht Leipzig die Amtspflicht zur raschen Sachentscheidung verletzt:

Den Behörden obliegt die Amtspflicht, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten und nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu bescheiden,

*BGHZ 30, 19, 26 f.; BGH DVBl 2001, 1619; BGH NVwZ 2002, 124; OLG Köln, Urteil vom 11. Dezember 2014 – 7 U 23/14 –, juris; ausführlich Staudinger-Wurm, § 839 BGB, Rn. 130 ff.; Schlick, NJW 2008, 127, 129.*

Jede Behörde hat die Amtspflicht, die an sie gestellten Anträge mit der gebotenen Beschleunigung innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln und die Anträge, sobald eine ordnungsgemäße Prüfung abgeschlossen ist, in angemessener Frist zu bescheiden. Welcher Zeitraum für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheids angemessen ist, kann nicht abstrakt beantwortet werden, sondern ist jeweils eine Frage des Einzelfalls,

*OLG Dresden, Endurteil vom 27.04.2018 - 1 U 1701/16.*

2. Nach Auffassung des Klägers war das Verfahren über die Gewährung der Restschuldbefreiung vom Insolvenzgericht Leipzig beschleunigt durchzuführen. Dies gilt gerade im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Restschuldbefreiung. Dem Betroffenen soll zeitnah die Möglichkeit gegeben werden, frei von seinen Schulden einen Neustart einzuleiten. Diese Verpflichtung hat das Insolvenzgericht Leipzig nachhaltig verletzt. Auch nach mehr als 18 Monaten gibt es über die Restschuldbefreiung immer noch keine Entscheidung.

**Beweis:** Beiziehung der Verfahrensakten des Amtsgerichts Leipzig, Az. 403 IN 2294/10

Im Fall des Klägers hätte das Insolvenzgericht Leipzig am 22.2.2017 das Restschuldbefreiungsverfahren einleiten müssen. Dies hat es jedoch nicht getan. Im vorliegenden Fall wäre jedenfalls eine Entscheidung noch im 2. Quartal 2017 möglich gewesen.

### **III. Zur Höhe des Schadensersatzanspruchs**

Der Beklagte ist daher verpflichtet, dem Kläger Schadensersatz und Schmerzensgeld zu leisten.

1. Es ist anerkannt, dass ein Amtshaftungsanspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts auch die Zahlung einer Entschädigung in Geld für immaterielle Nachteile zum Gegenstand haben kann,

*BGH vom 17.03.994, - III ZR 15/393 -; ferner BGH vom 25.09.1980 - III ZR 74/78 -; BGHZ 78, 274, 280 m.w.N.*

Ein solcher Anspruch kommt in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht handelt und die Beeinträchtigung des Betroffenen nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann,

*BGH vom 17.03.994, - III ZR 15/393 -; BGH Urteile vom 26. Januar 1971 - VI ZR 95/70 - NJW 1971, 698; BGH vom 22. Januar 1985 - VI ZR 28/83 - NJW 1985, 1617, 1619; BGH vom 15. Dezember 1987 - VI ZR 35/87 - BGHR BGB § 823 Abs. 1 Persönlichkeitsrecht 6; BGH vom 11. April 1989 - VI ZR 293/88 - BGHR aaO. Persönlichkeitsrecht 9.*

Für die Berechnung des Schadensersatzanspruchs sind folgende Gesichtspunkte entscheidend: Hätte der Kläger frühzeitig seine Restschuldbefreiung erlangt, so wäre eine Rückkehr in den Anwaltsberuf noch im Jahr 2017 möglich gewesen.

Auch im Fall einer Beschäftigung in einem Unternehmen durfte der Kläger nach unseiner Ausführungen im Sachverhaltsteil mit einem Monatsgehalt in Höhe von 7.500 € sowie einem Dienstwagen rechnen. Dies hat der Kläger u. a. aufgrund der Schilderung des Bewerbungsverfahrens bei der CEVA nachgewiesen.

Der Schaden liegt jedoch nicht nur in Höhe des Arbeitnehmerbruttos, sondern darüber. Wäre der Kläger nämlich eingestellt worden, würden auch Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung fällig. Demzufolge kann der Kläger im Rahmen der Schadensberechnung nicht auf sein Nettogehalt verwiesen werden, da dann die Abführung eines Teils seines Gehalts an die Rentenkasse unterbleiben würde. In diesem Fall müsste er mit Nachteilen bei der Rentenzahlung rechnen, so dass sein Schadensersatzanspruch bei ordnungsgemäßer Schadensberechnung oberhalb des Arbeitnehmerbruttos liegt.

Bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Anwaltsberuf hätte er aufgrund seiner Qualifikation und seiner Berufserfahrung dabei problemlos ein Gehalt in Höhe von 10.000 € zzgl. MwSt. verdient.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

Dieser Schadensersatzanspruch ist Gegenstand der Zahlungsanträge zu 2) bis 4). In erster Linie wird ein Schadensersatzanspruch in Höhe eines möglichen Rechtsanwalts-

gehalten geltend gemacht. Hilfsweise stützt sich der Kläger auf Schadensersatzansprüche im Hinblick auf die Absage der CEVA GmbH, dem folgend die Absage bei Lear, der Absage des Helmholtz-instituts sowie des BAMF (in dieser Reihenfolge).

Damit stehen dem Kläger die entsprechenden Zahlungsanträge zu.

2. Nicht anders sieht die Situation hinsichtlich der Höhe des Schmerzensgeldanspruchs aus.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Amtspflichtverletzungen von Amtsträgern des Beklagten auf mehrere Handlungen zurückgehen, wobei jede einzelne Pflichtverletzung einen Schmerzensgeldanspruch auslöst. Der Beklagte verdient bereits deshalb keinerlei Nachsicht, weil bereits seit den Prozessen um die Schließung des klassischen Spiels die Staatsanwaltschaft immer wieder Presseerklärungen herausgab, welche den Kläger massiv belasteten.

Die Staatsanwaltschaften in Leipzig und Dresden gaben diese Informationen vor allem an die Boulevardpresse weiter, obwohl sie genau wussten, wie diese über den Kläger berichten würde. Denn sie hat jeweils sogar seinen Namen in die Presseerklärung aufgenommen.

Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass diese Amtsträger ihr Verhalten nie änderten, sondern ihre Angriffe noch verschärften. Es bestand bereits kein Anlass, die Öffentlichkeit über das Insolvenzverfahren des Klägers zu informieren, wie dies im Juni 2011 erfolgt war. Dort gelangten – zudem unwahre – Informationen nach draußen, die sich extrem nachteilig auf die Gesundheit des Klägers auswirkten. Dieser war fortan verhandlungsunfähig.

Außerdem muss der nach wie vor bestehenden Verfügbarkeit der im Internet platzierten Berichte Rechnung getragen werden. Die daraus resultierende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers wird auch auf Jahre noch andauern, da das Internet nicht vergisst.

Nur durch ein hohes Schmerzensgeld kann zudem erreicht werden, dass Amtsträger des Beklagten künftig von vergleichbaren Aktivitäten absehen. Unentschuldigbar und damit wertbestimmend für den Schmerzensgeldanspruch ist schließlich die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft Leipzig sich zu einer derart ehrverletzenden Informationspolitik trotz der bekannten schwerwiegenden Erkrankung des Klägers entschieden hat.

Schließlich muss die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs die massiven Auswirkungen der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Leipzig auf die private Lebensführung des Klägers berücksichtigen. Dabei ist dem Beklagten die schwere depressive Erkrankung des Klägers bekannt. Dies gilt insbesondere für die Vertreter der Staatsanwaltschaft Leipzig, die Einblick in die Gutachten verschiedener Universitätsprofessoren haben.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Rechtsanwalts Curt-Matthias Engel, Otto-Schillstraße 7, 04109 Leipzig
  2. Zeugnis des Prof. Dr. med. Schönknecht, Friedrich-List-Platz 1, 04103 Leipzig
  3. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens

Prof. Dr. Schönknecht hat den Kläger eingehend untersucht und ist demzufolge in der Lage, sich zu den Anlässen der Erkrankung und ihren Auswirkungen zu äußern.

Der Ausblick auf die beruflichen Perspektiven ist hoffnungslos und stellt eine schwere Belastung seiner Gesundheit dar. Ohne einen Einstieg ins Berufsleben ist er nicht in der Lage, eine Partnerschaft zu führen. Auch der Besuch bei seinen Kindern, die in Bamberg und in Allensbach wohnen, lässt sich mit Hartz-IV nicht bewerkstelligen, geschweige denn solche Banalitäten wie der Kauf von Geburtstagsgeschenken oder Vergleichbares.

Daher ist ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 100 T€ mehr als gerechtfertigt.

#### **IV. Zum Prozesskostenhilfeantrag**

Dem Kläger ist für die Durchführung dieses Rechtsstreits Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Seine Klage bietet ausreichende Aussicht auf Erfolg. Die Prozessführung ist auch nicht mutwillig. Schließlich ist der Kläger als Hartz-IV-Bezieher nicht in der Lage, den Rechtsstreit mit eigenen Mitteln zu finanzieren.

- Beweis:**
1. Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (**Anlage K 24**)
  - 2.. Bescheid der Arbeitsagentur Ingolstadt vom 07.08.2018 (**Anlage K 25**)

Der Klage ist daher in vollem Umfang stattzugeben.

Sollte die Kammer weitere Ausführungen für erforderlich halten, bitten wir um einen rechtlichen Hinweis. Wir ersuchen im Übrigen höflichst um eine antragsgemäße Entscheidung.

Rechtsanwalt